

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 12.04.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

89.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Landmarktes am 30.04.2006	159
90.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Altstadtfestes am 27.08.2006	160
91.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Oktoberfestes am 01.10.2006	161
92.	Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen	162
93.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 07.05.2006 anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport	163
94.	Bekanntmachung der Verordnung über die allgemeine Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in den Städten Helmstedt und Königslutter am Elm, den Samtgemeinden Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm und Velpke sowie den Gemeinden Büddenstedt und Lehre	164

B. Nichtamtlicher Teil

89.

Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich
des Landmarktes am 30.04.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Schöninger Landmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 30.04.2006, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße sowie der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 30.04.2006, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 29.03.2006

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Lübke

Bürgermeister

ABL.-Nr. 15 vom 12.04.2006

90.

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich
des Altstadtfestes am 27.08.2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Schöninger Altstadtfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 27.08.2006, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße, der Baderstraße, der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 27.08.2006, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 29.03.2006

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Lübke

Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 12.04.2006

91.

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich
des Oktoberfestes am 01.10.2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Schöninger Oktoberfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 01.10.2006, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße, der Baderstraße, der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 01.10.2006, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 29.03.2006

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Lübke

Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 12.04.2006

92. Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Schöningen

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze, beide vom 15.11.2005, (Nds. GVBl. S. 342 bzw. 352), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 12 vom 01.04.2004) beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Schöningen vom 13.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.03.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 12 vom 01.04.2004) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„im Ortsteil Hoiersdorf ab dem 01.11.2006 9.“

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Schöningen, 29.03.2006

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Lübke

Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 12.04.2006

93.

Bekanntmachung der
Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 07.05.2006
anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 23.03.2006 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 07.05.2006 in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb des Stadtrings (Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße) gelegenen Innenstadtbereich unter Anbindung von Henkestraße, Gartenstraße und Braunschweiger Straße (Teilstrecke bis Leuckartstraße). Die Grundstücke, die von außen an die definierten Straßenzüge angrenzen, sind mit einbezogen.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 07.05.2006, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, 23.03.2006

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

gez. Eisermann

ABl.-Nr. 15 vom 12.04.2006

94. Bekanntmachung der Verordnung über die allgemeine Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in den Städten Helmstedt und Königsutter am Elm, den Samtgemeinden Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm und Velpke sowie den Gemeinden Büddenstedt und Lehre

Auf Grund des § 18 und des § 30 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung vom 20. 11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), und des § 3 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (SperrzeitVO) vom 08.06.1971 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2004 (Nds. GVBl. S. 460), in Verbindung mit Nr. 3.4.4 der Anlage 1 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482) und des § 7 Abs. 7 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), wird verordnet:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten mit Ausnahme der in § 2 genannten Ausnahmen wird in den Städten Helmstedt und Königsutter am Elm, den Samtgemeinden Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm und Velpke sowie den Gemeinden Büddenstedt und Lehre in dem Zeitraum vom 09.06.2006 bis 10.07.2006 aus Anlass der Fußballweltmeisterschaft 2006 allgemein auf täglich 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr verkürzt.

§ 2

Die Sperrzeitverkürzung nach § 1 dieser Verordnung gilt nicht für

1. die in § 2 SperrzeitVO genannten Betriebsarten,
2. Betriebe, für die nach § 4 SperrzeitVO im Einzelfall aufgrund eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse gesonderte Sperrzeiten geregelt sind oder während der Geltungsdauer dieser Verordnung geregelt werden,
3. Außenbewirtschaftungsflächen von Schank- und Speisewirtschaften sowie von öffentlichen Vergnügungsstätten.

Die für einzelne Betriebe von der Gaststättenbehörde nach §§ 2, 3 oder 5 GastG zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung getroffenen Betriebszeitregelungen bleiben von der Sperrzeitverkürzung nach § 1 dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 09.06.2006 in Kraft und mit Ablauf des 10.07.2006 außer Kraft,

Helmstedt, den 28.03.2006

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian

(L.S.)

Landrat

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian